



ERLAUBNIS
zur Arbeitsvermittlung

Die der
Firma
RSZ GmbH
Robert Sauter Zeitarbeit und Arbeitsvermittlung
Reinhold-Frank-Str. 49
76133 Karlsruhe
vertreten durch den Geschäftsführer:
Herrn Robert Sauter

am 28.05.1998 erteilte Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung wird hiermit gem. § 291 Abs. 1 i.V.m. § 294 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 595) mit Wirkung vom 28.05.2001 verlängert.

Die Erlaubnis ist ab 28.05.2001 unbefristet gültig.

Vermittlungsbereich

Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Arbeitsvermittlung aller Berufe und Personengruppen mit Ausnahme der Arbeitsvermittlung von

- Künstlern und Artisten,
- Fotomodellen, Werbetypen, Mannequins und Dressmen,
- Doppelgängern,
- Stuntmen,
- Discjockeys,
- Berufssportlern,
- Personen, die in Au-pair-Arbeitsverhältnissen tätig werden,

innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von und nach anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die Erlaubnis kann aufgehoben werden, wenn während eines Zeitraumes von länger als zwei Jahren eine Vermittlungstätigkeit nicht ausgeübt worden ist (§ 295 Satz 1 SGB III).

Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn

- die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis von vornherein nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind,
- der Vermittler wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Auflage der Bundesanstalt für Arbeit verstoßen hat (§ 295 Satz 2 SGB III).

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesanstalt für Arbeit und auf Verlangen dem Landesarbeitsamt Baden-Württemberg zurückzugeben.

Im Auftrag

Stuttgart, den 02.04.2001


Brosi

